Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Oberbayern

GEBÜHRENSATZUNG

(Bestandteil des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsvertrages des Kinderhauses „Bärenbande“ der Arbeiterwohlfahrt, Robert-Schumann-Weg 7, 82538 Geretsried)

§ 1 Öffnungszeit

§ 2 Gebühren- und Entgeltschuldner

§ 3 Entstehen und Fälligkeit des Elternbeitrags / sonstiger Entgelte

§ 4 Elternbeiträge

§ 5 Verbrauchsabhängige Entgelte für Verpflegung und Spielmaterial

§ 6 Minderung der verbrauchsabhängigen Entgelte

§ 7 Gebührenermäßigung

§ 8 Stundung der Elternbeiträge

§ 9 Kündigung

§10 Geltungsbereich / Inkrafttreten

§ 1

Öffnungszeit

Für den Besuch der genannten Einrichtung des AWO Bezirksverband Oberbayern e.V. werden bei derzeitigen Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag	von **7:00** Uhr bis **17:00** Uhr und
Freitag	von **7:00** Uhr bis **16:00** Uhr

monatliche Elternbeiträge und Entgelte nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebühren- und Entgeltschuldner

Schuldner der Elternbeiträge und sonstigen verbrauchsabhängigen Entgelten für Verpflegung / Getränke, Spiel- und Bastelmaterial sind die Eltern bzw. vertretungsberechtigte Personen. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit des Elternbeitrags / sonstiger Entgelte

Die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge und sonstigen Entgelte entsteht mit Vertragsbeginn, geregelt in §3 des Bildungs- und Betreuungsvertrages. Es ist immer der volle monatliche Elternbeitrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung innerhalb des laufenden Monats, gleich aus welchem Grunde, ganz oder teilweise nicht besucht (z. B. bei Urlaub, Krankheit, während der Schließzeiten der Kindertageseinrichtung). Die Elternbeitrags- und sonstige Entgeltpflicht besteht bis zum Ende des Vertragsverhältnisses.

§ 4

Elternbeiträge

1. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags richtet sich nach der in der Buchungsvereinbarung vereinbarten Buchungszeit und nach Maßgabe folgender Beitragstabelle für Buchungszeiten:

Für Krippenkinder in der Krippengruppe:

mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden €	246,00
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden €	283,00
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden €	320,00
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden €	345,00
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden €	370,00
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden €	393,00
mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden €	417,00

Für Kindergartenkinder:

mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden €	117,00
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden €	130,00
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden €	143,00
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden €	156,00
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden €	169,00
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden €	182,00
mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden €	195,00

Für Schulkinder:

mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden €	112,00
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden €	124,00
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden €	136,00
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden €	148,00
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden €	160,00
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden €	172,00
mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden €	184,00

Der monatliche Elternbeitrag ist für zwölf Monate unabhängig der Schließzeiten zu entrichten.

2. Die **pädagogische Kernzeit** für Kinder bis zum Schuleintritt liegt zwischen 08:30 Uhr und 12:00 Uhr. Diese Zeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.

§ 5

Verbrauchsabhängigen Entgelte für Verpflegung und Spielmaterial

1. Die Entgelte für Verpflegung und Spielmaterial sind verbrauchsabhängig.

2. Die Entgelte für die Verpflegung betragen:

für die **Krippenkinder** (Krippengruppe)	
Buchungszeit bis zu 6 Stunden	monatlich € 88,00
Buchungszeit über 6 Stunden	monatlich € 93,00
für die **Kindergartenkinder**	
Buchungszeit bis zu 6 Stunden	monatlich € 93,00
Buchungszeit über 6 Stunden	monatlich € 102,00
für die **Hortkinder**	
	monatlich € 101,00

Die Verpflegung umfasst je nach Umfang der Buchungszeit Vormittagszwischenmahlzeit, Mittagessen und Nachmittagsmahlzeit. Für die Verpflegung fällt ein monatliches pauschales Entgelt an. **Zusätzlich wird ein monatliches Entgelt für Spielmaterial (Spielgeld) von 8,00 € entrichtet.**

3. Eine Änderung der verbrauchsabhängigen Entgelte durch den Träger richtet sich nach den Fristen in § 6 Abs. 2 des Bildungs- und Betreuungsvertrags.

§ 6

Minderung der verbrauchsabhängigen Entgelte

1. Ist das Kind während der Betriebszeiten der Einrichtung aus sonstigen Gründen (z. B. Krankheit, Urlaub) nicht anwesend, mindert sich das monatliche Entgelt für die Verpflegung nach Abs. 1 wie folgt:

   - bei zwei vollen Kalenderwochen um 50 %
   - bei drei vollen Kalenderwochen um 75 %
   - bei vier vollen Kalenderwochen um 100 %

2. Als volle Kalenderwoche im Sinne dieser Regelung gelten die Tage von Montag (Beginn) bis Freitag (Ende). Voraussetzung für eine Minderung ist die rechtzeitige schriftliche Mitteilung der Abwesenheit gegenüber der Einrichtung mindestens eine Woche im Voraus. Einzelne Schließtage stehen einer Minderung nicht entgegen. Das Fehlen während einer wochenweise festgelegten Schließzeit (in der Regel in den Schulferien) führt nicht zu einer Minderung des monatlichen Verpflegungsgelds für diesen Zeitraum. Die Verrechnung der Minderung erfolgt innerhalb von sechs Monaten mit den Gebühreneinzügen der Folgemonate, spätestens jedoch zum Ende des Kindergartenjahres am 31.8. eines Jahres.

§ 7

Gebührenermäßigung

1. Für das zweite und jedes weitere Kind wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Für das zweite und jeweils weitere Kind einer Familie, die das Kinderhaus besuchen, reduziert sich der jeweilige Elternbeitrag um € 13,00.

2. Den Eltern steht es frei von staatlichen Leistungen zur Ermäßigung der Gebühren/Entgelten für Bildung und Betreuung Ihres Kindes Gebrauch zu machen.

3. Die gesetzliche Grundlage dafür bieten:

   a. § 90 i.V. mit den **§§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) Übernahme bzw. teilweise Übernahme von Elternbeiträgen oder Verpflegungskosten** in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt.
   b. Bundeskindergeldgesetz (BKGG) können ggfs. nach **§ 6 b Leistungen für Bildung und Teilhabe**, z. B. für das Mittagessen, beantragt werden.

§ 8

Stundung der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge können in begründeten Einzelfällen auf Antrag der Eltern in stets widerruflicher Weise vom Träger gestundet werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 9

Kündigung

(nur für Bildungs- und Betreuungsverträge vor dem 01.09.2024)

Für Betreuungsverträge, die vor dem 01.09.2024 abgeschlossen wurden, gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebliche Kündigungsfrist gemäß der damals gültigen Gebührensatzung fort.

§ 10

Geltungsbereich/ Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung gilt für die genannte Kindertageseinrichtung und tritt am 01.01.2027 in Kraft.

München, den 21.10.2026

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Oberbayern e.V.

Cornelia Emili
Vorstandsvorsitzende